

§ 3 K-BiWG

K-BiWG - Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz - K-BiWG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.03.2019

II. Abschnitt

Bienenhaltung

§ 3

Grundsätze der Bienenhaltung

Die Haltung von Bienen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll gewährleisten, dass

- a) der für die Pflanzenwelt und aus ökologischen Gründen erforderliche Stand an Bienen sowie die Leistungsfähigkeit der Bienen, auch zum Nutzen der Allgemeinheit, erhalten bleiben,
- b) keine unzumutbaren Belästigungen für Menschen und Tiere entstehen und
- c) die Wirtschaftlichkeit der Bienenhaltung gewährleistet ist.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at